

BGE 45 I 54

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_54

FR: ATF 45 I 54

IT: DTF 45 I 54

Volltext

54 Staatsrecht. IV. DEROGATORISCHE KRAFF DES BUNDESRECHTS FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 7. Auszug aus d.em Urteil vom 9. Kai 1919 i. S. Biklin gegen St. Gallen. Anerkennung eines gewohnheitsrechtlich begründeten kantonalen Bergregals. il In der Hauptsache beschwert sich der Rekurrent darüber, dass durch die in der Konzessionserteilung liegende Feststellung und Ausübung eines kantonalen Bergbauregals die verfassungsmässige Garantie seines Eigentumsrechtes beeinträchtigt werde; auch handelt es sich dabei, da die Art. 655 und 667 ZGB angerufen werden. um eine Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte. In dieser Beziehung ist zunächst auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Weinmann gegen Luzern (AS44 I S. 167 ff.) zu verweisen, worin festgestellt wurde, dass nach dem ZGB die Kantone berechtigt sind, durch ein Gesetz das Bergregal einzuführen und damit dem Staate das Recht zur Ausbeutung von nutzbaren Mineralien und Fossilien im Erdinnern zu sichern. 'Was hier von einem kantonalen Gesetze gesagt ist, gilt aber für das kantonale Recht überhaupt, also auch für ein in einem Kantone bestehendes Gewohnheitsrecht, das grundsätzlich gleich der Gesetzgebung gültige Normen enthalten kann. Demnach hält auch ein gewohnheitsrechtlich begründetes kantonales Bergregal vor den Bestimmungen des ZGB und einer verfassungsmässigen Eigentumsgarantie stand. " Gewaltentrennung. N° 8. V. GEWALTENTRENNUNG~G SEPARATION DES POUVOIRS 8. Urteil vom 17. Februar 1911 i. S. Jilcher und Dürrenmatt gegen lern. 55 Legitimation einer kantonalen Regierung, im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren für den Grossen Rat aufzutreten.- 'Verhältnis der gesetzesausführenden Ver(Ordnung zum Gesetz. - Umfang und Inhalt der Befugnis des bernischeu Grossen Rates zum Erlass von Dekret:en. Zulässige Ausführung des von einem Gesetze aufgestellten Grundsatzes der amtlichen Inventarisierung zu Steuerzwecken auf dem Dekretswege. A .. - Das durch Volksabstimmung vom 7. Juli 1918 dngenommene bernische Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestimmt in § 41 Abs. 2 bis 4 u. 6 ; ~ Stirbt eine im Kanton Bem steuerpflichtige Person. /) so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen. Zur Sicherung desselben ist der Nachlass)) innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel »zu legen. Die amtliche Inventarisierung unterbleibt » in den Fällen; wo ein Erbschaftsinventar (Art. 60' .)} Einführungsgesetz zum ZGB) oder -ein öffentliches » Inventar (Art. 580 ff. ZGB) aufgenommen wird. Die)) Erben sind jedoch verpflichtet, der Steuerbehörde » dieses Inventar vorzulegen. /) Das amtliche Inventar ist durch einen Bezirksbeamten » aufzunehmen. In grösseren Gemeinden kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufnahme den)) Gemeindebehörden übertragen werden. Die Kosten der » amtlichen Inventarisierung trägt der Staat. » Der Regierungsstatthalter kann auf den Vorschlag ,« der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme be- j) auftragen ; in diesem Falle tragen die Erben die K,os-en. » Die Ausführungsbestimmungen über das amtliche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.